

**VERORDNUNG
über den Straf- und Massnahmenvollzug (VSMV)**

(vom 20. Dezember 2006¹; Stand am 1. Mai 2007)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung² und auf Artikel 372 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)³,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeines

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen.

² Sie gilt sinngemäss für Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft, soweit dies mit dem Haftzweck vereinbar ist und die Strafprozessordnung⁴ keine abweichenden Vorschriften enthält.

Artikel 2 Übergeordnetes Recht

Die Bestimmungen des Bundesrechts über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Vorschriften des Konkordats über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz⁵ bleiben vorbehalten.

2. Abschnitt: Zuständigkeiten

Artikel 3 Regierungsrat

Der Regierungsrat:

a) übt die Aufsicht über den Straf- und Massnahmenvollzug aus;

¹ AB vom 5. Januar 2007

² RB 1.1101

³ SR 311.0

⁴ RB 3.9222

⁵ RB 3.9324

3.9321

- b) beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide im Straf- und Massnahmenvollzug, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als Beschwerdeinstanz bezeichnet ist.

Artikel 4 Zuständige Direktion

¹ Der zuständigen Direktion⁶ obliegt der Straf- und Massnahmenvollzug. Sie erfüllt alle Aufgaben, die das StGB der Vollzugsbehörde oder der zuständigen Behörde überträgt und die das kantonale Recht nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zuweist. Sie prüft die gesetzlichen Voraussetzungen zum Vollzug von Amtes wegen und beurteilt Einreden der Vollstreckungsverjährung.

² Sie hat insbesondere:

- a) die endgültige Entlassung nach Artikel 62b Absatz 2 StGB zu verfügen;
- b) Massnahmen nach Artikel 62c Absatz 1 StGB aufzuheben;
- c) dem Gericht zum Entscheid über den Vollzug der Reststrafe Mitteilung zu machen (Art. 62c Abs. 2 StGB);
- d) der Vormundschaftsbehörde gemäss Artikel 62c Absatz 5 StGB Mitteilung zu machen, wenn sie bei Aufhebung der Massnahme eine vormundschaftliche Massnahme für angezeigt hält;
- e) dem Gericht gemäss Artikel 62c Absatz 6 StGB zu beantragen, eine stationäre therapeutische Massnahme vor oder während des Vollzugs aufzuheben und durch eine andere zu ersetzen;
- f) die Prüfung der Entlassung aus dem Vollzug oder der Aufhebung der Massnahme gemäss Artikel 62d StGB vorzunehmen und den unabhängigen Sachverständigen nach Artikel 62d Absatz 2 StGB zu bestellen;
- g) gemäss Artikel 63 Absatz 3 StGB zu verfügen, dass der Täter vorübergehend stationär behandelt wird, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist. Die Bestimmungen über die notwendige Rechtsverteidigung (Art. 201a StPO⁷) sind vorbehalten;
- h) mindestens einmal jährlich zu prüfen, ob die ambulante Behandlung fortzusetzen oder aufzuheben ist (Art. 63a Abs. 1 StGB);
- i) nach Artikel 64b Absatz 1 StGB von Amtes wegen zu prüfen, ob und wann der Täter aus der Verwahrung bedingt entlassen werden kann und ob die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Behandlung gegeben sind;
- j) dem Gericht die Änderung der Sanktion im Sinne von Artikel 65 StGB zu beantragen;
- k) die bedingte Entlassung, vorbehaltlich der bedingten Entlassung Jugendlicher, zu verfügen (Art. 86 StGB).

⁶ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷ RB 3.9222

³ Sie kann den Straf- und Massnahmenvollzug der zuständigen Amtsstelle⁸ übertragen.

⁴ Sie kann zum Zweck des Straf- und Massnahmenvollzugs Zwangsmassnahmen anordnen. Die Artikel 106 ff. der Strafprozessordnung⁹ finden sinngemäss Anwendung.

Artikel 5 Zuständige Amtsstelle

Die zuständige Amtsstelle¹⁰ zieht Bussen und Geldstrafen ein.

3. Abschnitt: **Strafvollzug**

1. Unterabschnitt: Gemeinnützige Arbeit

Artikel 6 Zuständigkeit

¹ Die zuständige Direktion¹¹ ist für die Durchführung der gemeinnützigen Arbeit zuständig (Art. 37 StGB).

² Sie bestimmt, welche Einrichtungen für den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit zugelassen werden.

³ Sie schliesst mit dem Einsatzbetrieb eine Vereinbarung ab. Diese bezeichnet eine Person, die innerhalb des Einsatzbetriebes für die Leitung und Überwachung der Arbeit verantwortlich ist.

⁴ Der Einsatzbetrieb meldet Unregelmässigkeiten bei der Ausführung der gemeinnützigen Arbeit unverzüglich der zuständigen Direktion¹² und bescheinigt die ordentliche Beendigung der gemeinnützigen Arbeit.

Artikel 7 Kosten und Haftung

¹ Die verurteilte Person trägt die persönlichen Aufwendungen zur Leistung der gemeinnützigen Arbeit, namentlich die Auslagen für die Arbeitskleidung, den Arbeitsweg und die Verpflegung.

² Für Schäden, die die verurteilte Person im Rahmen der gemeinnützigen Arbeit schuldhaft verursacht, haftet der Kanton vorbehaltlich der bestehenden Versicherungen. Er kann auf die verurteilte Person zurückgreifen.

³ Der Kanton versichert die verurteilte Person gegen die Folgen von Unfällen, soweit sie nicht bereits über eine ausreichende Versicherung verfügt.

⁸ Abteilung Strafvollzug und Schutzaufsicht; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁹ RB 3.9222

¹⁰ Amt für Finanzen; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹¹ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹² Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

3.9321

2. Unterabschnitt: Normalvollzug von Freiheitsstrafen

Artikel 8

¹ Wenn keine besondere Vollzugsform möglich ist, verbüsst die verurteilte Person die Freiheitsstrafe im Normalvollzug (Art. 77 StGB).

² Der Normalvollzug findet in einer offenen Vollzugsanstalt statt, wenn die beschränkte Aufsichts- und Kontrollmöglichkeit zur Vermeidung einer Flucht, zur Verhinderung neuer Straftaten und zum Schutz der Öffentlichkeit ausreicht. In den übrigen Fällen wird die verurteilte Person in eine geschlossene Vollzugsanstalt oder eine geschlossene Abteilung einer offenen Anstalt eingewiesen.

3. Unterabschnitt: Halbgefangenschaft

Artikel 9 Zuständigkeit

¹ Die zuständige Direktion¹³ prüft nach Eingang des Strafurteils die Voraussetzungen zur Halbgefangenschaft (Art. 77b StGB).

² Sie legt in ihrer Verfügung über den Vollzug in der Form der Halbgefangenschaft die Vollzugsmodalitäten sowie den zu zahlenden Vollzugskostenanteil und den Vollzugskostenvorschuss fest.

³ Sind die Voraussetzungen zur Halbgefangenschaft nicht erfüllt, ordnet die zuständige Direktion¹⁴ den Normalvollzug an.

Artikel 10 Kosten

¹ Die verurteilte Person, die ihre Strafe in der Form der Halbgefangenschaft verbüsst, hat für die vermehrten Umtriebe einen Beitrag zu leisten. Der in der Vollzugsverfügung festgelegte Vollzugskostenvorschuss ist vor dem Strafantritt zu leisten, der Restbetrag wird am Vollzugsende in Rechnung gestellt.

² Die Versicherung gegen Unfälle auf dem Arbeitsweg und am Arbeitsort ist Sache der verurteilten Person.

³ An den Arbeitstagen ist die Verpflegung in der Regel Sache der verurteilten Person. An den Ruhetagen wird die Verpflegung in der Vollzugsanstalt abgegeben.

¹³ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁴ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 11 Widerruf und Vollzug der Reststrafe

¹ Die zuständige Direktion¹⁵ widerruft die Bewilligung für den Vollzug in der Form der Halbgefangenschaft, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Halbgefangenschaft weggefallen sind;
- b) die verurteilte Person die Vollzugsbedingungen, insbesondere die verfügbaren Antrittszeiten, nicht einhält oder unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln einrückt;
- c) die inhaftierte Person sich in der Vollzugsanstalt nicht wohl verhält.

² Im Falle des Widerrufs ordnet die zuständige Direktion¹⁶ die Verbüßung der Freiheitsstrafe oder der Restfreiheitsstrafe im Normalvollzug an.

4. Unterabschnitt: Tageweiser Vollzug

Artikel 12 Gesuch und Entscheid

¹ Das Gesuch, die Strafe im tageweisen Vollzug zu verbüßen, ist innerhalb von 20 Tagen nach der Ankündigung des Strafvollzugs beziehungsweise der Vorladung zum Strafantritt schriftlich bei der zuständigen Direktion¹⁷ einzureichen (Art. 79 Abs. 2 StGB).

² Entspricht die zuständige Direktion¹⁸ dem Gesuch, legt sie in ihrer Verfügung die Vollzugsmodalitäten sowie den zu zahlenden Vollzugskostenvorschuss und den Vollzugskostenanteil fest.

³ Wird das Gesuch abgelehnt, ordnet sie die Strafverbüßung im Normalvollzug an.

Artikel 13 Kosten

¹ Die verurteilte Person, die ihre Strafe in der Form des tageweisen Vollzugs verbüßt, hat für die vermehrten Umtriebe einen Beitrag zu leisten. Der in der Vollzugsverfügung festgelegte Vollzugskostenvorschuss ist vor dem Strafantritt zu leisten. Der Restbetrag wird am Vollzugsende in Rechnung gestellt.

² Die Versicherung gegen Unfälle ist Sache der verurteilten Person.

¹⁵ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁶ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁷ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁸ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

3.9321

Artikel 14 Widerruf und Vollzug der Reststrafe

¹ Die zuständige Direktion¹⁹ widerruft die Bewilligung des tageweisen Vollzugs, wenn:

- a) die verurteilte Person die Vollzugsbedingungen, insbesondere die verfügbaren Antrittszeiten, nicht einhält oder unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln einrückt, oder
- b) die inhaftierte Person sich in der Vollzugsanstalt nicht wohl verhält.

² Sie ordnet im Falle des Widerrufs die Verbüssung der Freiheitsstrafe oder der Restfreiheitsstrafe im Normalvollzug an.

5. Unterabschnitt: Arbeits- und Wohnexternat

Artikel 15 Zuständigkeit

¹ Die zuständige Direktion²⁰ entscheidet über die Zulassung zum Arbeits- und Wohnexternat (Art. 77a StGB).

² Sie regelt, wer die verurteilte Person im Wohnexternat betreut und überwacht.

³ Die Dauer des Arbeitsexternats ist im Vollzugsplan im Rahmen der Anstaltsordnung nach den individuellen Verhältnissen festzulegen (Art. 75 Abs. 3 StGB).

Artikel 16 Kosten

Im Arbeitsexternat wird der verurteilten Person der Arbeitslohn gutgeschrieben. Daraus hat sie sich an den Vollzugskosten zu beteiligen (Art. 380 Abs. 2 StGB).

Artikel 17 Widerruf

¹ Die zuständige Direktion²¹ widerruft die Bewilligung der Versetzung in das Arbeits- und Wohnexternat, wenn:

- a) die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, oder
- b) die verurteilte Person die Anstaltsordnung verletzt.

² Die Vollzugsanstalt meldet der zuständigen Direktion²², wenn Widerrufsgründe vorliegen.

¹⁹ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁰ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

²¹ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

²² Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

6. Unterabschnitt: Bussen und Geldstrafen

Artikel 18 Zuständigkeit

¹ Die zuständige Amtsstelle²³ bestimmt bei Bussen und Geldstrafen die Zahlungsfrist und gestattet Ratenzahlungen.

² Sie kann die sofortige Bezahlung oder eine Sicherheitsleistung verlangen und leitet die Betreuung ein.

³ Sie stellt Antrag auf Haftungswandlung.

⁴ Die Gerichtskanzleien und die Staatsanwaltschaft haben der zuständigen Amtsstelle²⁴ von jedem rechtskräftigen Strafurteil und Strafbefehl Mitteilung zu machen.

Artikel 19 Umwandlung

Die Umwandlung einer von einer Verwaltungsbehörde verhängten Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe oder gemeinnützige Arbeit erfolgt durch richterliche Anordnung gemäss Artikel 201 bis 203 der Strafprozessordnung²⁵.

4. Abschnitt: Massnahmenvollzug

1. Unterabschnitt: Verwahrung

Artikel 20 Zuständigkeiten

¹ Die zuständige Direktion²⁶ vollzieht die vom Gericht angeordnete Verwahrung (Art. 64 StGB).

² Sie prüft die Voraussetzungen der bedingten Entlassung aus der Verwahrung und trifft den entsprechenden Entscheid (Art. 64a Abs. 1 StGB).

³ Sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 64a Absatz 3 StGB erfüllt, stellt sie dem Gericht Antrag auf Rückversetzung in den Verwahrungsvollzug.

Artikel 21 Fachkommissionen

Die Fachkommission des Strafvollzugskonkordats²⁷ beurteilt auf Antrag der zuständigen Direktion²⁸ die Gefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen und gibt Empfehlungen ab:

²³ Amt für Finanzen; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁴ Abteilung Strafvollzug und Schutzaufsicht; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁵ RB 3.9222

²⁶ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁷ RB 3.9324

²⁸ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

3.9321

- a) in den vom Bundesrecht vorgesehenen Fällen;
- b) falls die Gemeingefährlichkeit eines Straftäters oder einer Straftäterin von der Vollzugsbehörde nicht eindeutig beantwortet werden kann, wenn Zweifel hinsichtlich der zu treffenden Massnahme bestehen oder trotz Bejahung der Gemeingefährlichkeit eine Vollzugslockerung in Erwägung gezogen wird;
- c) in Bezug auf die Vollzugsplanung, die Wahl des Vollzugsortes, die Therapien oder die Urlaube.

2. Unterabschnitt: Stationäre therapeutische Massnahmen

Artikel 22 Zuständigkeit

¹ Die zuständige Direktion²⁹ vollzieht stationäre therapeutische Massnahmen (Art. 59 StGB).

² Sie erlässt sämtliche Anordnungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der Massnahme, soweit sie nicht den Gerichten vorbehalten sind.

³ Wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, entlässt die zuständige Direktion³⁰ die verurteilte Person bedingt aus dem Massnahmenvollzug und setzt die Probezeit gemäss Artikel 62 StGB an.

⁴ Ist aufgrund des Verhaltens der bedingt entlassenen Person während der Probezeit ernsthaft zu erwarten, dass sie eine Tat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 StGB begehen könnte, beantragt die zuständige Direktion³¹ dem Gericht die Rückversetzung in den Massnahmenvollzug.

Artikel 23 Mitwirkungspflicht

Die verurteilte Person hat beim Massnahmenvollzug mitzuwirken.

3. Unterabschnitt: Ambulante Massnahmen

Artikel 24 Zuständigkeit

¹ Die zuständige Direktion³² vollzieht ambulante Massnahmen mit Strafaufschub (Art. 63 StGB).

² Ambulante Massnahmen während des Freiheitsentzugs vollzieht die zuständige Direktion³³ in Zusammenarbeit mit der Vollzugsanstalt.

²⁹ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

³⁰ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

³¹ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

³² Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

³³ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

³ Die zuständige Direktion³⁴ legt gestützt auf das zu vollziehende Urteil das zu erreichende Massnahmenziel und die Vollzugsinstitution fest. Sie holt bei der therapeutischen Fachperson die Berichte ein.

⁴ Verfügt die zuständige Direktion³⁵ zur Einleitung der ambulanten Behandlung eine stationäre Massnahme nach Artikel 63 Absatz 3 StGB, sind die Bestimmungen über die notwendige Rechtsverständigung gemäss Artikel 201a der Strafprozessordnung³⁶ vorbehalten.

Artikel 25 Therapeutische Fachperson und Mitwirkungspflicht

¹ Wurde der verurteilten Person Strafaufschub gewährt, bestimmt die zuständige Direktion³⁷ die geeignete therapeutische Fachperson. Die verurteilte Person hat bei der Bestimmung der Fachperson mitzuwirken, namentlich indem sie der Vollzugsbehörde entsprechende Vorschläge unterbreitet.

² Die verurteilte Person hat während des Vollzugs erreichbar zu sein. Sie teilt der zuständigen Direktion³⁸ den Wechsel des Wohnsitzes oder Arbeitsplatzes unaufgefordert und ohne Verzug mit.

³ Wird die ambulante Massnahme während des Freiheitsentzugs vollzogen, ist in der Regel das bestehende Angebot der Vollzugsanstalt zu nutzen. Ausnahmen können von der zuständigen Direktion³⁹ in Absprache mit der Vollzugsanstalt bewilligt werden.

4. Unterabschnitt: Andere Massnahmen

Artikel 26 Berufsverbot

¹ Die zuständige Direktion⁴⁰ vollzieht das Berufsverbot (Art. 67 StGB).

² Sie versorgt die betroffenen Behörden mit den notwendigen Mitteilungen und Vollzugsaufträgen.

Artikel 27 Fahrverbot

¹ Die zuständige Direktion⁴¹ vollzieht das vom Gericht ausgesprochene Fahrverbot (Art. 67b StGB).

³⁴ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

³⁵ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

³⁶ RB 3.9222

³⁷ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

³⁸ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

³⁹ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴⁰ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴¹ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

3.9321

² Sie meldet den Entzug des Lernfahr- oder des Führerausweises der zuständigen Amtsstelle⁴², welche die Eintragung im Fahrberechtigungsregister vornimmt.

5. Abschnitt: **Allgemeine Regeln des Vollzugs von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen**

Artikel 28 Übermittlung der Urteile und Strafakten

¹ Die Gerichtskanzleien und die Staatsanwaltschaft haben der zuständigen Amtsstelle⁴³ von jedem rechtskräftigen Strafurteil und Strafbefehl unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, ebenso von der Umwandlung von Strafen.

² Sie stellen der zuständigen Amtsstelle⁴⁴ die Strafakten auf Anfrage hin zur Verfügung.

Artikel 29 Einweisung

¹ Bei Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr sowie bei Massnahmen ist der Vollzug nach Eintritt der Rechtskraft sofort, im Übrigen in der Regel binnen drei Monaten anzuordnen.

² Die zuständige Direktion⁴⁵ bestimmt die Vollzugsanstalt und weist die verurteilte Person zum Vollzug einer unbedingten Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme ein. Sie erlässt eine Einweisungsverfügung und legt darin die erforderlichen Anordnungen, Bedingungen und Auflagen fest.

³ Die Einweisungsverfügung enthält unter anderem das Urteil, die Vollzeugs-einrichtung, die Vollzugsdaten, besondere Anordnungen und die Rechtsmit-telbelehrung.

⁴ Die zuständige Direktion⁴⁶ kann zum Zweck des Straf- und Massnahmen-vollzugs Zwangsmassnahmen anordnen. Die Artikel 106 ff. der Strafpro-zessordnung⁴⁷ finden sinngemäss Anwendung.

⁵ Leistet die verurteilte Person der Aufforderung der zuständigen Direktion⁴⁸ oder der Bewährungshilfe keine Folge, kann sie polizeilich zugeführt werden.

⁴² Amt für Strassen- und Schiffsverkehr; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴³ Abteilung Strafvollzug und Schutzaufsicht; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 3.9222).

⁴⁴ Abteilung Strafvollzug und Schutzaufsicht; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 3.9222).

⁴⁵ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴⁶ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴⁷ RB 3.9222

⁴⁸ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁶ Zur Sicherung des Vollzugs kann die zuständige Direktion⁴⁹ die verurteilte Person vor der Einweisung in eine Vollzugsanstalt in Sicherheitshaft setzen.

Artikel 30 Unterbruch des Vollzugs

¹ Aus wichtigen Gründen kann die zuständige Direktion⁵⁰ auf schriftliches Gesuch hin den Vollzug unterbrechen (Art. 92 StGB).

² Mit dem Aufschub des Vollzugs können Auflagen verbunden werden.

Artikel 31 Vollzugsplan

¹ Die zuständige Direktion⁵¹ sorgt dafür, dass zusammen mit den Gefangenen ein Vollzugsplan erstellt wird (Art. 75 Abs. 3 StGB).

² Der Vollzugsplan ist periodisch zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Artikel 32 Anstaltsordnung

Die Gefangenen sind der Anstaltsordnung der Vollzugseinrichtung und den Richtlinien des Strafvollzugskonkordats⁵² unterstellt.

Artikel 33 Verlegung

Die zuständige Direktion⁵³ kann die verurteilte Person zur Fortsetzung des Vollzugs in eine andere Vollzugseinrichtung, in eine psychiatrische Klinik oder in eine anerkannte private Institution verlegen, wenn ihr Zustand, ihr Verhalten oder die Sicherheit dies notwendig macht, ihre Behandlung dies erfordert oder ihre Eingliederung dadurch eher erreicht wird.

Artikel 34 Urlaub

¹ Die zuständige Direktion⁵⁴ kann der verurteilten Person begleiteten oder unbegleiteten Urlaub gewähren (Art. 84 Abs. 6 StGB).

² Sie kann die Befugnis zur Gewährung von Urlaub an die Leitung der Vollzugseinrichtung delegieren.

Artikel 35 Arbeit

¹ Die verurteilte Person im Normalvollzug ist zur Arbeit verpflichtet, soweit die Vollzugsanstalt über ein entsprechendes Angebot verfügt. Der Arbeits-

⁴⁹ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵⁰ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵¹ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵² RB 3.9324

⁵³ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵⁴ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

3.9321

einsatz kann ausserhalb der Vollzugsanstalt geleistet werden, wenn die Voraussetzungen des Arbeitsexternats erfüllt sind (Art. 81 StGB).

² Für die geleistete Arbeit erhält die verurteilte Person ein angemessenes Entgelt oder eine angemessene Vergütung. Die Vollzugsanstalt bestimmt die Höhe des Entgelts oder der Vergütung anhand der erbrachten Leistung und unter Berücksichtigung der Richtlinien des Strafvollzugskonkordats⁵⁵ über den Verdienstanteil (Pekulium). Sie legt die Art der Auszahlung oder der Gutschrift fest.

³ Die Vollzugsanstalt kann Vorschriften über die Verwendung des Entgelts oder der Vergütung erlassen.

Artikel 36 Strafunterbruch und Entlassung

¹ Strafunterbruch, bedingte Entlassung und Entlassung aus Massnahmen auf unbestimmte Dauer erfolgen gestützt auf eine Verfügung der zuständigen Direktion⁵⁶.

¹ Die Vollzugsanstalt teilt der Vollzugsbehörde die Entlassung und den neuen Aufenthaltsort der entlassenen Person schriftlich mit.

6. Abschnitt: **Bewährungshilfe und durchgehende soziale Betreuung**

Artikel 37 Bewährungshilfe

¹ Die zuständige Amtsstelle⁵⁷ nimmt die Aufgabe der Bewährungshilfe wahr (Art. 93 StGB).

² Die in der Bewährungshilfe tätigen Personen können die Akten der Straf- und Vormundschaftsbehörden einsehen.

Artikel 38 Soziale Betreuung

Die zuständige Direktion⁵⁸ stellt für die Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzugs eine soziale Betreuung sicher, die freiwillig in Anspruch genommen werden kann (Art. 96 StGB).

⁵⁵ RB 3.9324

⁵⁶ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵⁷ Abteilung Strafvollzug und Schutzaufsicht; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵⁸ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

7. Abschnitt: **Vollzugskosten**

Artikel 39

¹ Die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs trägt der Kanton. Zu diesen Kosten zählen auch die Nebenauslagen, wie jene für ärztliche und dringende zahnärztliche Behandlungen sowie Leistungen in einer Anstalt, die nicht im Pflegegeld inbegriffen sind.

² Die verurteilte Person hat sich in angemessener Weise an den Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs zu beteiligen (Art. 380 Abs. 2 StGB).

³ Vorbehalten bleiben Vereinbarungen über die Aufteilung der Kosten unter verschiedenen Kantonen.

⁴ Bei der Ermittlung der finanziellen Verhältnisse zur Festlegung der von der verurteilten Person zu tragenden Kostenanteile haben die verurteilte Person, die Steuerbehörden und die Wohnsitzgemeinde kostenlos mitzuwirken.

8. Abschnitt: **Rechtsmittel**

Artikel 40

¹ Verfügungen der zuständigen Direktion⁵⁹ nach dieser Verordnung können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

² Verwaltungsbeschwerden gegen die Anordnung von Sicherheitsmassnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

³ Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁶⁰.

9. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 41 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 12. Dezember 1979 über die Halbgefangenschaft und den tageweisen Strafvollzug⁶¹,
2. Verordnung vom 7. April 1927 über das Schutzaufsichtsamt⁶²,
3. Verordnung vom 13. Dezember 2000 über die Strafvollzugsform der gemeinnützigen Arbeit⁶³.

⁵⁹ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁶⁰ RB 2.2345

⁶¹ RB 3.9321

⁶² RB 3.9325

⁶³ RB 3.9326

3.9321

Artikel 42 Änderung bisherigen Rechts

⁶⁴
...

Artikel 43 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt⁶⁵.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Arthur Zwyssig

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

⁶⁴ Die Änderungen wurden in den entsprechenden Erlass eingefügt.

⁶⁵ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2007 (AB vom 27. April 2007).